

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen
für das Haushaltsjahr 2026
vom 18.03.2026

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Frohnhofen hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 18.02.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde vom 17.03.2026 hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt		<u>ursprüngl.2026</u>		<u>neu 2026</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	706.480	Euro	723.640	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	685.581	Euro	755.250	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss</u>	auf	20.899	Euro	-31.610	Euro
2. im Finanzhaushalt					
der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	59.449	Euro	6.940	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	0	Euro	57.290	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	2.500	Euro	59.790	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-2.500	Euro	-2.500	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	2.500	Euro	2.500	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	55.040	Euro	55.040	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-52.540	Euro	-52.540	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	4.409	Euro	-48.100	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von: 2.500 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von: 2.500 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von: 0 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von: 0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>ursprüngl.2026</u>	<u>neu 2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2026 (ursprüngl.) in Höhe von:	1.849.526,29 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 (neu) in Höhe von:	1.822.658,69 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>ursprüngl.2026</u>	<u>neu 2026</u>
- Grundsteuer A	auf 401 v.H.	401 v.H.
- Grundsteuer B	auf 650 v.H.	650 v.H.
- Gewerbesteuer	auf 436 v.H.	436 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund	40,00 Euro	40,00 Euro
- für den zweiten Hund	54,00 Euro	54,00 Euro
- für jeden weiteren Hund	70,00 Euro	70,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>ursprüngl.2026</u>	<u>neu 2026</u>
Der Beitragssatz für Beiträge für Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten der Feld- und Waldwege werden festgesetzt auf	0 €/ha	0 €/ha
Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde für diesen Zweck zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz und beträgt:	0 €/ha	0 €/ha

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2024)	475.396,45 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2025)	419.625,45 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2026)	388.015,45 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Frohnhofen, den 18.03.2026

gez.
- N a u -
Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

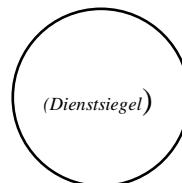
Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Frohnhofen ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 19.02.2026 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt

Kusel, den 17.03.2026

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Klein T.



Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 30.03.2026 bis 09.04.2026 bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-
5.06 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
 freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 18.03.2026
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
-Lothschütz-
Bürgermeister